

Regierungsratsbeschluss

vom 17. März 2009

Nr. 2009/473

"Gottlieb und Hans Vogt Stiftung", Solothurn Änderung des Stiftungszwecks

1. Ausgangslage

Gemäss öffentlicher Urkunde vom 18. Januar 1957 / 5. April 2005 besteht mit Sitz in Solothurn die "Gottlieb und Hans Vogt Stiftung". Die Stiftung ist im Kantonalen Handelsregister in Klus-Balsthal eingetragen. Als Revisionsstelle amtet die BDO Visura, Grenchen. Aufsichtsbehörde ist das Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht des Volkswirtschaftsdepartements.

Der Zweck der Stiftung lautet gemäss Artikel 2 der Stiftungsurkunde:

"Die Stiftung bezweckt die Erhaltung, den weiteren Ausbau und die Förderung des Vogt-Schild Medienunternehmens insbesondere die Weiterführung des von Gottlieb Vogt-Schild und seinem Sohn Dr. Hans Vogt geschaffenen Lebenswerkes, nämlich der Vogt-Schild/Habegger Medien AG in Solothurn (vormals Buchdruckerei Vogt-Schild Aktiengesellschaft mit Sitz in Solothurn).

Die Stiftung bezweckt im Weiteren, verdienten Arbeitnehmenden der Vogt-Schild Medien Gruppe und ihren Familienangehörigen im Falle von Krankheit, Bedürftigkeit oder irgendwelchen Notlagen Beiträge auszurichten. Solche Beiträge können unbekümmert darum, ob der Empfänger im Genuss einer Leistung des "Wohlfahrtsfonds zugunsten der Angestellten und Arbeiter der Buchdruckerei Vogt-Schild Aktiengesellschaft" ist oder nicht, ausgerichtet werden. Seitens der Arbeitnehmenden der Vogt-Schild Medien Gruppe, wie auch den Gesellschaften selber, bestehen aber gegenüber der "Gottlieb und Hans Vogt Stiftung" keinerlei Rechtsansprüche."

Die "Gottlieb und Hans Vogt Stiftung" besitzt rund 65 % der Aktien der Vogt-Schild Holding AG in Solothurn.

Mit Schreiben vom 11. März 2009 beantragt der Stiftungsrat entsprechend seinen Feststellungen und Beschlüssen vom 19. Januar 2009 die Änderung und Ergänzung des Zweckartikels der "Gottlieb und Hans Vogt Stiftung". Der neue Zweckartikel, Art. 2 der Stiftungsurkunde soll neu wie folgt lauten:

"Art. 2, Zweck

Die Stiftung bezweckt:

a. Die Förderung einer vielfältigen, dem liberalen Gedankengut verpflichteten und regional ausgewogenen Medienversorgung im Kanton Solothurn.

Die Stiftung kann zu diesem Zweck unter anderem Beiträge an zukunftsweisende Projekte leisten.

b. Die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der Forschung und Entwicklung im Bereich der gedruckten, elektronischen oder anderen Medien.

Die Stiftung kann zu diesem Zweck Beiträge an die Kosten der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der Umschulung von Mitarbeitenden der Vogt-Schild-Mediengruppe mit Arbeitsplatz in der Region Solothurn leisten.

Sie kann zudem eigene Projekte im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der Forschung und Entwicklung im Bereich der gedruckten, elektronischen oder anderen Medien umsetzen oder solche Projekte Dritter unterstützen.

Der Stiftungsrat erlässt Reglemente, in denen er die Einzelheiten regelt. Seitens der Vogt-Schild Mediengruppe, ihren Gesellschaften und Arbeitnehmenden sowie Dritter bestehen gegenüber der Stiftung aber in keinem Fall Rechtsansprüche."

Integraler Bestandteil dieses Antrags ist der Beschluss des Stiftungsrates, gleichzeitig mit dem Verkauf der Beteiligung an der Vogt-Schild Holding AG (65 % der Aktien) eine patronale Stiftung für deren Unternehmen zu errichten und diese aus den Mitteln des Verkaufserlöses mit CHF 5 Mio. auszustatten. CHF 2.5 Mio. werden sofort nach Eingang des Kaufpreises einbezahlt, während die verbleibenden CHF 1.5 Mio. mittels einer Zession von 5 Kaufpreistraten zu je CHF 0.5 Mio. (fällig in den Jahren 2013 – 2017, mit allen Nebenrechten insbesondere mit der von der Aargauer Kantonalbank gestellten Zahlungsgarantie) geleistet werden.

Zur Begründung führt der Stiftungsrat der "Gottlieb und Hans Vogt Stiftung" Folgendes aus: Die aktuellen Umwälzungen in der Medienbranche seien radikal. Die anhaltenden Unternehmenskonzentrationen seien die Folge eines nach allgemeiner Überzeugung irreversiblen Trends. Die Stiftung sehe sich deshalb gezwungen, ihre Beteiligung an der Vogt-Schild Holding AG zu veräussern, um deren Existenz und damit die mediale Vielfalt in der Region zu sichern. Ihren Hauptzweck, den einer Unternehmensstiftung, könne die "Gottlieb und Hans Vogt Stiftung" daher nicht mehr erfüllen und eine Änderung der Ausrichtung sei somit unausweichlich. Dabei sei für den Stiftungsrat klar, dass sich der neue Stiftungszweck soweit wie möglich und sinnvoll an die bisherige Tätigkeit anlehnen soll, um so dem Willen der Stifter Rechnung zu tragen. Heute sei der Stiftungszweck im Wesentlichen unternehmerischer Natur. Patronale und damit soziale Zielsetzungen seien zwar ebenfalls vorgesehen, hätten aber immer im Hintergrund gestanden. Es gehe um ein Unternehmen, um die Medienbranche und um liberales Gedankengut. Davon müsse sich der Stiftungsrat leiten lassen. Mit der Förderung der Vogt-Schild Mediengruppe habe die Stiftung einen Beitrag zur Erhaltung einer ausgewogenen Medienlandschaft im Kanton Solothurn geleistet. Dies soll so bleiben, wobei zukunftsgerichtete Projekte im Vordergrund stehen sollen, und nicht etwa die Subventionierung bestehender, allenfalls gar überlebter Strukturen. Im Sinne des Stifterwillens sei dabei wichtig, dass dem liberalen Gedankengut besondere Aufmerksamkeit zuteil werde. Dieser Aspekt sei bspw. klar wichtiger als regionalpolitische Überlegungen, die bei der Gründung der Stiftung überhaupt keine erkennbare Rolle gespielt hätten. Die Stifter seien weitsichtige Unternehmer und Arbeitgeber gewesen. Es müsse deshalb davon ausgegangen werden, dass ihnen die Aus- und Weiterbildung ihres Personals am Herzen lag. Der Stiftungsrat sehe hier deshalb einen zweiten, gleichwertigen Zweck der Stiftung, nicht zuletzt weil mit der gewählten Formulierung der Standort Solothurn als Arbeitsplatz wirksam gefördert werden könne. Mit der Gründung einer patronalen Stiftung, deren Stiftungsrat vom Verwaltungsrat der Vogt-Schild

Medien Holding gewählt werde, könne der bisherige patronale Nebenzweck auf sinnvolle Weise in eine patronale Personalvorsorgestiftung "ausgliedert" werden. Die Verantwortung für die Verwendung der zugewandten Mittel liege so in einem weiteren Sinne beim Unternehmen, resp. dessen Repräsentanten, was nur konsequent sei. Der Betrag von CHF 5 Mio. liege nach Auffassung des Stiftungsrates sicher am obersten Ende des Zulässigen, wenn man die bisherigen Aktivitäten der Stiftung berücksichtige, rechtfertige sich aber angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Situation. Der Antrag sei als Ganzes zu verstehen, sowohl die beantragte Zweckänderung als auch die Gründung der patronalen Personalvorsorgestiftung.

2. Erwägungen

Gemäss Art. 86 ZGB kann die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder des obersten Stiftungsorgans den Zweck der Stiftung ändern, wenn deren ursprünglicher Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet worden ist. Aufgehoben werden könnte eine Stiftung nur, wenn die Stiftung durch eine Änderung der Stiftungsurkunde nicht aufrechterhalten werden könnte (Art. 88 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Voraussetzung einer Änderung des Zweckes im Sinne von Art. 86 ZGB ist objektiv ein Wandel in der Bedeutung und Wirkung des Stiftungszweckes und subjektiv eine Entfremdung vom ursprünglichen Stifterwillen. Die entscheidende Frage lautet, ob sich der Wille des Stifters angesichts der eingetretenen Veränderung der Verhältnisse noch vernünftig nach der im Stiftungsstatut niedergelegten Art und Weise verwirklichen lässt. Der geänderte Zweck muss sich nach einhelliger Auffassung am bisherigen möglichst anlehnen. Massgebend ist, wie der Stifter im Zeitpunkt der Anpassung den Zweck vernünftigerweise umschreiben würde (BS Kommentar zum ZGB, Grüniger, N 7 zu Art. 86 ZGB). Zuständig zur Vornahme der Zweckänderung einer Stiftung ist gemäss § 52 Abs. 1 EG ZGB der Regierungsrat.

Der ursprüngliche Zweck der am 18. Januar 1957 errichteten "Gottlieb und Hans Vogt Stiftung" ist die Erhaltung, weiterer Ausbau und die Förderung des Vogt-Schild Medienunternehmens, insbesondere die Weiterführung des von Gottlieb Vogt-Schild und Dr. Hans Vogt geschaffenen Lebenswerkes, nämlich der Vogt-Schild/Habegger Medien AG in Solothurn (vormals Buchdruckerei Vogt-Schild Aktiengesellschaft in Solothurn). Somit hatte die Errichtung der Stiftung primär den Zweck einer Nachfolgeregelung, um die Weiterexistenz der Unternehmung Buchdruckerei Vogt-Schild Aktiengesellschaft zu sichern. Im weiteren konnte damit auch das Fortbestehen der "Solothurner Zeitung" als Parteiorgan der Freisinnigen Partei des Kantons Solothurn gesichert werden. Dadurch leistete die Stiftung einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Informations- und Meinungsvielfalt im Kanton Solothurn, die unbestritten eine wichtige Grundlage einer freiheitlichen, demokratischen Gesellschaftsordnung bildet.

Im heutigen Zeitpunkt besitzt die "Gottlieb und Hans Vogt Stiftung" rund 65 % der Aktien der Vogt-Schild Holding AG in Solothurn. Aufgrund der aktuellen radikalen Umwälzungen in der Medienbranche bestand für den Stiftungsrat der "Gottlieb und Hans Vogt Stiftung" Handlungsbedarf. Nach umfangreichen Abklärungen kam er zum Schluss, dass die anhaltenden Unternehmenskonzentrationen die Folge sind eines nach allgemeiner Überzeugung irreversiblen Trends. Um die Existenz der "Gottlieb und Hans Vogt Stiftung" und damit die mediale Vielfalt in der Region zu sichern, sah sich der Stiftungsrat gezwungen, die Beteiligung an der Vogt-Schild Holding AG zu veräussern. Ihren Hauptzweck, den einer Unternehmensstiftung, kann die "Gottlieb und Hans Vogt Stiftung" nicht mehr erfüllen und somit ist eine Zweckänderung im Sinne von Art. 86 ZGB vorzunehmen. Die verlangten Voraussetzungen zur Änderung des Stiftungszweckes, objektiv ein Wandel in der Bedeutung und Wirkung des Stiftungszweckes und subjektiv eine Entfremdung vom ursprünglichen Stifterwillen sind, wie vom Stiftungsrat ausführlich dargelegt, erfüllt. Es kann festgehalten werden, dass sich der Wille der Stifter angesichts der eingetretenen Veränderung der Verhältnisse nicht mehr nach der im Stiftungsstatut niedergelegten Art und Weise verwirklichen lässt.

Der geänderte Zweck muss sich am bisherigen möglichst anlehnen. Massgebend ist, wie der Stifter im Zeitpunkt der Anpassung den Zweck vernünftigerweise umschreiben würde. Der Stiftungsrat der "Gottlieb und Hans Vogt Stiftung" hat sich bei der Formulierung des neuen Stiftungszweckes davon leiten lassen, dass es um ein Unternehmen geht, um die Medienbranche und um liberales Gedankengut. Dabei soll sich der neue Stiftungszweck soweit möglich und sinnvoll an die bisherige Tätigkeit anlehnen, um so dem Willen der Stifter Rechnung zu tragen. Die Stiftung soll daher neu bezwecken: "a. Die Förderung einer vielfältigen, dem liberalen Gedankengut verpflichteten und regional ausgewogenen Medienversorgung im Kanton Solothurn. Die Stiftung kann zu diesem Zwecke unter anderem Beiträge an zukunftsweisende Projekte leisten". Ebenfalls Rechnung getragen werden soll der Tatsache, dass die Stifter weitsichtige Unternehmer und Arbeitgeber waren und daher davon ausgegangen werden kann, dass ihnen die Aus- und Weiterbildung des Personals am Herzen lag. Daher soll neu ein weiterer Stiftungszweck aufgenommen werden, weil damit der Standort Solothurn als Arbeitsplatz wirksam gefördert werden kann. Der zweite neue Stiftungszweck soll lauten: "(Die Stiftung bezweckt) b. Die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der Forschung und Entwicklung im Bereich der gedruckten, elektronischen oder anderen Medien. Die Stiftung kann zu diesem Zweck Beiträge an die Kosten der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der Umschulung der Mitarbeitenden der Vogt-Schild Mediengruppe mit Arbeitsplatz in der Region Solothurn leisten. Sie kann zudem eigene Projekte im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der Forschung und Entwicklung im Bereich der gedruckten, elektronischen oder anderen Medien umsetzen oder solche Projekte Dritter unterstützen. Der Stiftungsrat erlässt Reglemente, in denen er Einzelheiten regelt. Seitens der Vogt-Schild Mediengruppe, ihren Gesellschaften und Arbeitnehmenden sowie Dritter bestehen gegenüber der Stiftung aber in keinem Fall Rechtsansprüche." Aufgrund der vorliegenden Unterlagen kann festgehalten werden, dass diese vom Stiftungsrat der "Gottlieb und Hans Vogt Stiftung" beantragte Zweckänderung und -ergänzung sich dem bisherigen Zweck möglichst anlehnen, und es darf davon ausgegangen werden, dass die Stifter im heutigen Zeitpunkt, d.h. mehr als 50 Jahre nach der Errichtung der Stiftung, und unter den heutigen Verhältnissen den Zweck in der beantragten Form bestimmt hätten. Die beantragte Zweckänderung kann daher vorgenommen werden. Die "Gottlieb und Hans Vogt Stiftung" als klassische Unternehmensstiftung, hat zusätzlich noch einen weiteren Stiftungszweck, nämlich im Sinne der Personalvorsorge. Die "Gottlieb und Hans Vogt Stiftung" kann Beiträge ausrichten an "verdiente Arbeitnehmende der Vogt-Schild Mediengruppe und ihre Familienangehörigen im Falle von Krankheit, Bedürftigkeit oder irgendwelcher Notlage. Solche Beiträge können unbekümmert darum, ob der Empfänger im Genuss einer Leistung des "Wohlfahrtsfonds zugunsten der Angestellten und Arbeiter der Buchdruckerei Vogt-Schild Aktiengesellschaft" ist oder nicht. Seitens der Arbeitnehmenden der Vogt-Schild Mediengruppe, wie auch der Gesellschaften selber, bestehen aber gegenüber der "Gottlieb und Hans Vogt Stiftung" keinerlei Rechtsansprüche. Dazu ist Folgendes zu beachten: Der "Wohlfahrtsfonds zugunsten der Angestellten und Arbeiter der Buchdruckerei Vogt-Schild Aktiengesellschaft" wurde im Jahr 2001 im Handelsregister gelöscht, diese Bestimmung ist daher in Bezug auf den erwähnten "Wohlfahrtsfonds" zu relativieren. Aus diesem weiteren Stiftungszweck ist jedoch ersichtlich, dass den Stiftern bereits anlässlich der Errichtung der Stiftung, am 18. Januar 1957, vor über einem halben Jahrhundert, die Fürsorge für das Personal ein Anliegen war. Durch den weiteren gesetzlichen Ausbau der Personalvorsorge (obligatorische 2. Säule, BVG) kam dieser Stiftungszweck der "Gottlieb und Hans Vogt Stiftung" immer weniger zum Tragen, weshalb von der "Gottlieb und Hans Vogt Stiftung" seit vielen Jahren keine Leistungen in diesem Sinne mehr erbracht wurden, wie der Stiftungsrat anlässlich seiner Sitzung vom 19. Januar 2009 festgestellt hat. Neu soll dieser Stiftungszweck durch eine von der "Gottlieb und Hans Vogt Stiftung" neu zu errichtende patronale Personalvorsorgestiftung wahrgenommen werden können. Dieser neuen Stiftung wendet die "Gottlieb und Hans Vogt Stiftung" aus dem

Verkaufserlös ihrer Beteiligung an der Vogt Schild Holding AG ein Vermögen von CHF 5 Millionen zu. Nach Auffassung des Stiftungsrates der "Gottlieb und Hans Vogt Stiftung" liegt dieser Betrag, angesichts der bisherigen Aktivitäten der Stiftung im Bereich dieses Stiftungszweckes, am obersten Ende des Zulässigen, rechtfertigt sich aber angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Lage. Der Stiftungszweck der neuen patronalen Personalvorsorgestiftung beinhaltet denn auch die umfassende Vorsorge. So ist unter anderem ebenfalls möglich, dass diese neue patronale Personalvorsorgestiftung Leistungen an andere Vorsorgeeinrichtungen erbringt, die mit den Firmen der Vogt Schild Mediengruppe verbunden sind, wie z.B. Pensionskassen, im Falle finanzieller Schwierigkeiten. Dadurch dass der Stiftungsrat dieser neuen patronalen Personalvorsorgestiftung durch den Verwaltungsrat der Vogt-Schild Mediengruppe ernannt wird, liegt die Verantwortung für die Verwendung der zugewandten Mittel in einem weiteren Sinne beim Unternehmen, resp. dessen Repräsentanten, was konsequent ist und dem ursprünglichen Willen der Stifter der "Gottlieb und Hans Vogt Stiftung" entspricht. Der Beschluss des Stiftungsrates der "Gottlieb und Hans Vogt Stiftung", diesen patronalen Nebenzweck der "Gottlieb und Hans Vogt Stiftung" in eine neue, patronale Personalvorsorgestiftung auszugliedern ist sinnvoll, zweckmässig und zu begrüßen.

3. **Beschluss**

3.1 In Anwendung von Art. 86 Abs. 1 ZGB wird auf Antrag des Stiftungsrates der "Gottlieb und Hans Vogt Stiftung" vom 11. März 2009 der Zweck der Stiftung (Art. 2 der Stiftungsurkunde) der "Gottlieb und Hans Vogt Stiftung", mit Sitz in Solothurn, geändert und ergänzt und lautet neu wie folgt:

"Art. 2

Zweck

Die Stiftung bezweckt:

a. Die Förderung einer vielfältigen, dem liberalen Gedankengut verpflichteten und regional ausgewogenen Medienversorgung im Kanton Solothurn.

Die Stiftung kann zu diesem Zweck unter anderem Beträge an zukunftsweisende Projekte leisten.

b. Die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der Forschung und Entwicklung im Bereich der gedruckten, elektronischen oder anderen Medien.

Die Stiftung kann zu diesem Zweck Beiträge an die Kosten der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der Umschulung von Mitarbeitenden der Vogt-Schild Mediengruppe mit Arbeitsplatz in der Region Solothurn leisten.

Sie kann zudem eigene Projekte im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der Forschung und Entwicklung im Bereich der gedruckten, elektronischen oder anderen Medien umsetzen oder solche Projekte Dritter unterstützen.

Der Stiftungsrat erlässt Reglemente, in denen er die Einzelheiten regelt. Seitens der Vogt-Schild Mediengruppe, ihren Gesellschaften und Arbeitnehmenden sowie Dritter bestehen gegenüber der Stiftung aber in keinem Fall Rechtsansprüche."

- 3.2 Der Beschluss des Stiftungsrates der "Hans und Gottlieb Vogt Stiftung", dass der zweite Stiftungszweck der "Gottlieb und Hans Vogt Stiftung", die Möglichkeit der Ausrichtung von Beiträgen an verdiente Arbeitnehmende im Falle von Krankheit, Bedürftigkeit oder Notlagen, inskünftig durch die neue, durch die "Gottlieb und Hans Vogt Stiftung" zu errichtende patronale Personalvorsorgestiftung wahrgenommen werden soll, wird genehmigt.
- 3.3 Der Stiftungsrat wird ersucht, dem Handelsregister und der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses eine neue Fassung der rechtsgültig unterzeichneten Stiftungsurkunde einzureichen.

3.4 Die Gebühr für diesen Beschluss wird separat in Rechnung gestellt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht (5)

Handelsregisteramt des Kantons Solothurn, Schmelzihof, 4710 Klus-Balsthal (mit dem Hinweis, dass der Eintritt der Rechtskraft von der Aufsichtsbehörde mitgeteilt wird)

Steueramt des Kantons Solothurn, Abt. Juristische Personen

Gottlieb und Hans Vogt Stiftung, z.H. Stiftungsrat, p.A. Dr. R. Stampfli, Rechtsanwalt und Notar,
Rötistrasse 22, 4500 Solothurn